



MARKTGEMEINDEAMT
MARCHTRENK
POL. BEZIRK WELS-LAND, OÖ.

II-131-9-31/1995 FR/Gru

9. Mai 1995

Marchtrenk,
A-4614
LINZER STRASSE 21 DW 150
TELEFON (07243), 552
TELEFAX (07243), 552-300

Sachbearbeiter: Hr. Freimüller

Josef und Susanne WEISHÄUPL,
4623 Gunskirchen, Rosenstraße 10;

Bauvorhaben: Wohnhaus und Garage

EZ.: 3290, Grundstück Nr.: 1164/14
KG. Marchtrenk

BAUBEWILLIGUNG

BESCHEID

Aufgrund des Antrages vom 21. April 1995 um Errichtung eines Wohnhauses und Garage, ergeht vom Bürgermeister der Marktgemeinde Marchtrenk als Baubehörde I. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

SPRUCH:

I.

Für die Errichtung des Wohnhauses mit Garage, auf dem Grundstück Nr.: 1164/14, EZ.: 3290, KG. Marchtrenk, wird gemäß § 35 (1) der O.ö.Bauordnung 1994 - O.ö.BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 und aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 4. Mai 1995 durchgeführten Bauverhandlung, die

BAUBEWILLIGUNG

unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen für das Bauvorhaben, für die Ausführung und für die Erhaltung und Benützung des Objektes erteilt:

1. Bauprodukte müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE-Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.

2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen. Der Bauführer ist schriftlich bekanntzugeben.
 3. Vor den Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
 4. Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepaßten Erdungssystem auszustatten.
 5. Die Abortabfallrohre sind über Dach zu entlüften. Innenliegende Räume wie z.B. Klosette und Badezimmer sind - erforderlichenfalls durch Ventilatoren - ins Freie zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu sorgen.
 6. Die Niederschlagswässer sind auf eigenen Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.
 7. Das Dach ist oberhalb der Zugänge und Zufahrtsbereiche mit einer Schneefangvorrichtung auszustatten.
 8. Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist ca. 0,40 m über dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten Fixpunkt anzuordnen.
Als Fixpunkt wird festgelegt: Haydnstraße
 9. Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöschgeräte für die Brandklassen ABC bereitzustellen:
 - a) Garage 1 P 6
 - b) Heizraum
 - c)Diese Feuerlöscher sind nachweislich alle 2 Jahre auf Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.
 10. Bei Dachraumausbauten und Dachgeschoßausbauten müssen Wände und Decken raumseitig und gegen den nicht ausgebauten Teil des Dachraumes mindestens brandhemmend (F 30) ausgeführt werden. Dachschrägen an welche die Dachdeckung anschließt müssen raumseitig ebenfalls mindestens brandhemmend verkleidet werden. Decken und Dachschrägen müssen dabei so ausgebildet werden, daß der Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ beträgt.
 11. Bei mehr als drei Stufen oder Höhenunterschieden von mehr als 60 cm sind standfeste, mindestens 1 m hohe Geländer anzubringen. Die Ausfachungen dieser Geländer dürfen Kleinkindern ein Durchkriechen oder Überklettern nicht ermöglichen.
-

12. Die Garage ist brandbeständig auszuführen und von allen anderen anschließenden Räumen durch brandhemmende selbstzufallende Türen (T 30) zu trennen und mit einem nichtbrennbaren Fußboden zu versehen. Der Fußboden muß flüssigkeitsdicht und öldicht ausgeführt werden und so ausgebildet sein, daß brennbare Flüssigkeiten aus der Garage nicht abfließen können. Weiters sind gegenüberliegende Lüftungsöffnungen ins Freie mit Vergitterung und mindestens 200 cm² freien Querschnitt je Abstellplatz vorzusehen.
13. Die Beendigung der Bauausführung ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.
Dieser Anzeige sind anzuschließen:
- a) ein vom jeweiligen Bauführer ausgestellter Befund über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens;
 - b) ein Befund über den Zustand des Rauchfanges, der Gas-, der Elektrizitäts- und Blitzschutzanlage sowie allfällige Dichtheitsattest.
14. Vor Benützung ist bei der Baubehörde um eine Benützungsbewilligung anzusuchen.
15. Die Terrasse ist so auszubilden, daß diese gemäß § 6 O.Ö. BauTG. einen Abstand von mindestens 2,0 m von der Bauplatzgrenze erhält.
16. Die Verhandlungsschrift vom 4. Mai 1995 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

HINWEISE:

- Bei Entsorgung von Abbruchmaterialien wird auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen verwiesen.
- Auf die Anzeigepflicht für
Hauskanalanlagen
Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
Wärmepumpen
Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m²
Parabolantennen von mehr als 90 cm Durchmesser
wird verwiesen.
- Vor Errichtung oder Änderung von Kaminen oder Feuerstätten ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen.

II.

KOSTEN:

Für diese baubehördliche Bewilligung sind folgende Verfahrenskosten zu entrichten und diese binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem angeschlossenen Giroschein an die Marktgemeindekasse einzuzahlen:

a) Kommissionsgebühren für die an der Bauverhandlung beteiligten 3 Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von angefangenen 3 halben Stunden, gemäß § 3 Ziffer 1 lit. c der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983 LGBl. Nr. 6/1983	S	540,--
b) Verwaltungsabgaben gemäß Teil B I. TP/G8 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl. Nr. 114/1994	S	1.500,--
Gesamt:	S	2.040,-- =====

BEGRÜNDUNG:

Zu I. Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Zu II. Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren begonnen, bzw. nicht innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Baubeginns das Bauvorhaben fertiggestellt wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Marktgemeindeamt Marchtrenk die Berufung schriftlich eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters ist die Berufung mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Der Bürgermeister:

**Ergeht gleichlautend an:**

Rsb 1.) Josef und Susanne WEISHÄUPL,
4623 Gunskirchen, Rosenstraße 10;
(1 Niederschrift, 1 Giroschein, Wohnbaustatistik)

Rsb 2.) Gerhard und Maria RAMASEDER,
4614 Marchtrenk, Schifferstraße 19;
(1 Niederschrift)

Rsb 3.) Anneliese und Simon ZÖLLER,
4614 Marchtrenk, Haydnstraße 20a;
(1 Niederschrift)

Rsb 4.) Firma Ernst Becker und Sohn,
4614 Marchtrenk, Beckerstraße 50;
(1 Niederschrift)

5.) Zimmerei-Tischlerei
Obritzberger Ges.m.b.H.,
3482 G ö s i n g
(1 Niederschrift, Meldeformblätter)

6.) Finanzamt Wels, Einheitsbewertung;
(1 Niederschrift, 1 Bauplan, 1 Baubeschreibung)

7.) Marktgemeindeamt Marchtrenk,
- zum Kanalakt -
(1 Niederschrift, 1 Plankopie)

VERWALTUNGSABGABE von S 1.500,-
am 17.05.85 unbar entrichtet.
Die Einzahlung erfolgte auf das Haushalts-
konto 920-856 ZB. Nr. 66931951
jhn